

**Amtsgericht Mitte**

Az.: 6 C 5038/25



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

gegen

[Redacted]

[Redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH** [Redacted]

[Redacted]

hat das Amtsgericht Mitte durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Masuhr aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.10.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über die Rückerstattung von Verfahrenskosten im Zusammenhang mit dem sog. Abgasskandal.

Die Klägerin ist Rechtsschutzversicherer des Herrn [REDACTED]. Der Beklagte ist als Rechtsanwalt tätig und Inhaber der Kanzlei [REDACTED]. Der [REDACTED] mandatierte [REDACTED] mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber der Volkswagen AG im Zusammenhang mit dem sog. Diesel-Abgasskandal. Die Klägerin erteilte auf die Anfrage des Beklagten von September 2020 (Anlage K1, Bl. 22.2 d.A.) Deckungszusage für das erstinstanzliche Verfahren [REDACTED]. Der Beklagte reichte im Auftrag des [REDACTED] am 27.10.2020 Klage gegen die VW AG ein. Mit Urteil vom 23.6.2021 wies das Landgericht Dortmund die Klage ab. Zur Begründung führte es aus, dass die geltend gemachten Ansprüche des Klägers verjährt seien. Darin heißt es u.a. auf S. 7 „Diese Kenntnis, zumindest aber eine grob fahrlässige Unkenntnis bestand bei dem Kläger bereits im Jahr 2015, sodass die Verjährungsfrist mit Schluss des Jahres 2015 zu laufen begann und Ende 2018 Verjährung eintrat.“ Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere das klägerische Vorbringen im damaligen Verfahren und die Urteilsgründe wird vollumfänglich auf das Urteil des Landgerichts Dortmund, vorgelegt als Anlage 6 zur Anspruchsbegründung (Bl. 16.30 d.A. AG Köln) verwiesen.

Im Laufe des Verfahrens leistete die Klägerin Vorschüsse an den Beklagten, Zahlungen auf die Gerichtskosten und Zahlungen an die Gegenseite in Höhe von insgesamt 2.417,40 €. Die Klägerin forderte die „[REDACTED]“ mit Schreiben von November 2024 auf, diesen Betrag zu zahlen (Anlage 1, Bl. 16.2 f. d.A. AG Köln).

Die Klägerin meint, der Beklagte sei der richtige Beklagte. Da der Beklagte keine Rechtsform angebe, sei von einer GbR auszugehen. Bei pflichtgemäßer Prüfung hätte der Beklagte erkennen müssen und können, dass der Anspruch des [REDACTED] verjährt war. Der Beklagte hätte weder eine Deckungsanfrage stellen, jedenfalls aber die Klägerin über die Verjährung informieren müssen. Jedenfalls hätte der Beklagte im Rahmen seiner anwaltlichen Sorgfaltspflicht eine vorzeitige Rücknahme der Klage anraten müssen. Spätestens nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 17.12.2020 zum Az. VI ZR 739/20 hätte der Beklagte den Versicherungsnehmer auf die mit dem Verfahren verbundenen Risiken und äußerst geringen Erfolgsaussichten der Klage ausdrücklich hinweisen müssen.

Die Klägerin hat am 23.12.2024 den Erlass eines Mahnbescheides gegen „[REDACTED]“

█ in Höhe der Klageforderung beantragt. Der Mahnbescheid wurde entsprechend des Antrags am 27.12.2024 erlassen und am 3.1.2025 zugestellt. Hiergegen hat der Beklagte im Januar 2025 Widerspruch eingelegt. Das Verfahren ist am 16. Mai 2025 an das Amtsgericht Köln abgegeben worden. In der Anspruchsbegründung von Ende Mai 2025 ist die „█ vertreten d. Gesellschafter █ als Beklagte benannt. Mit Beschluss vom 28.7.2025 hat sich das Amtsgericht Köln für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Amtsgericht Mitte abgegeben.

Die Klägerin beantragt,

Beklagte zur Zahlung von 2.417,40 € an die Klägerin zu verurteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass die Klage gegen die falsche Beklagte gerichtet ist. Eine GbR existiere nicht. Die Klage sei dahin auszulegen, dass sie sich gegen eine Gesellschaft richten wolle, dies könne einzig die ebenfalls existierende GmbH sein. Der Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung, die Kenntnis des Ergebnisses des Vorprozesses habe im Jahr 2021 bestanden. Jedenfalls sei das rechtliche Vorbringen, es sei eine anwaltliche Pflichtverletzung gegenüber dem █ begangen worden verjährt, da dieses Argument erst mit der Replik im Juli 2025 vorgebracht worden sei. Die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert, im Mahnverfahren sei die „█ █ █ █“ als Antragsteller genannt. Die Schadenabteilung sei aber nicht Inhaberin des Anspruchs.

## Entscheidungsgründe

I.

Die mündliche Verhandlung war auf die – teilweise – nicht nachgelassenen Schriftsätze nach der mündlichen Verhandlung vom 9.10.2025 nicht wieder zu eröffnen. Neuer entscheidungserheblicher Vortrag ist nicht enthalten.

Das Rubrum war von Amts wegen – wie in der mündlichen Verhandlung erörtert – in aus dem Rubrum nunmehr ersichtlichen Umfang zu berichtigen. Auf den Antrag vom 30.10. kommt es hierfür nicht an. Bei objektiver Würdigung der Anspruchsbegründung nebst Anlagen richtete sich

██████████ ██████████“, deren Inhaber der Beklagte ist (vgl. zu den Grundsätzen BGH, Urteil vom 29. März 2017 – VIII ZR 11/16 –, BGHZ 214, 294-314, Rn. 19). Die Anspruchsbegründung weist als Beklagte „██████████ vertreten d. Gesellschafter ██████████ aus. Soweit die Klägerin damit entsprechend des Mahnantrages die Klage gegen eine – nicht existente – ██████████ GbR richtete, handelte es sich um eine fehlerhafte Parteibezeichnung. Ausweislich des mit der Anspruchsbegründung eingereichten Schriftverkehrs sollte sich die Klage gegen die im Mandatsverhältnis ██████████ ██████████ ██████████“, ██████████, dessen Inhaber unstreitig der Beklagte ist, richten. Dies ergibt sich aus dem als Anlage 7 (Bl. 16.38 d.A. AG Köln) an „██████████ adressierten Schreiben, den beigefügten Schreiben des Landgerichts Dortmund (Anlage 3, Bl. 16.9. d.A. AG Köln) adressiert an ██████████“ sowie dem Umstand, dass die Anspruchsbegründung selbst an „██████████ gerichtet war. Der Zusatz „vertreten durch den Gesellschafter ██████████ ██████████“ erweist sich in dieser Hinsicht lediglich als irriger Zusatz begründet durch die rechtsirrigte Annahme der Klägerin, dass es sich bei dem Beklagten auf Grund der Bezeichnung im Plural „██████████“ mangels Rechtsformzusatzes zwingend um eine GbR handeln müsse. Dagegen kann hieraus bei objektiver Würdigung nicht geschlossen werden, die Klage sollte gegen eine Gesellschaft gerichtet werden, dies folgt aus keinem der zur Auslegung herbeizuziehenden der Anspruchsbegründung beigefügten Schreiben

II.

Die so verstandene Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Klägerin hat aus keinem erdenklichen Gesichtspunkt einen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung. Einzig in Betracht kommende Anspruchsgrundlage ist §§ 280 Abs. 1, 611, 675 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 S. 1 VVG.

1. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Denn mögliche Schadensersatzansprüche des Mandanten des Beklagten sind durch Zahlung an den Beklagten auf sie übergegangen. Die Rechtsschutzversicherung ist eine Schadensversicherung, für die § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG gilt (BGH, Urteil vom 10. Juni 2021 – IX ZR 76/20). Nach dieser Regelung geht ein dem ██████████ gegen einen Dritten zustehende Ersatzanspruch auf die Versicherin über, soweit diese den Schaden ersetzt. Hierbei handelt es sich um einen gesetzlichen Anspruchsübergang im Sinne der §§ 412 ff. BGB.

Soweit im Mahnverfahren als Antragssteller angegeben ist „██████████“ ██████████“ vermag dies an der Aktivlegitimation nichts zu ändern. Offensichtlich war die Anspruchstellerin die Klägerin und der Zusatz „██████████“ keine Nennung einer nicht exist-

tenten Rechtspersönlichkeit.

2. Zwischen dem Beklagten und dem [REDACTED] bestand ein Schuldverhältnis in Form eines Rechtsanwaltsvertrages. Die hierfür darlegungs- und beweisbelastete Klägerin hat jedoch eine Pflichtverletzung des Beklagten im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit nicht dargelegt. Auf den Einwand der Verjährung von Beklagtenseite kommt es daher nicht an.

a) Umfang und Inhalt der vertraglichen Pflichten eines Rechtsanwalts richten sich nach dem jeweiligen Mandat und den Umständen des einzelnen Falls. In den Grenzen des ihm erteilten Auftrags ist der Rechtsanwalt grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung des Auftraggebers verpflichtet. Unkundige muss er über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. Er hat dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziele führen, und den Eintritt von Nachteilen oder Schäden zu verhindern, die voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat er ihn auch über mögliche Risiken aufzuklären (BGH, Urteil vom 21. Juni 2018 – IX ZR 80/17 –, Rn. 8, juris). Aufgrund der Beratung muss der Mandant in der Lage sein, Chancen und Risiken des Rechtsstreits selbst abzuwägen. Hierzu reicht es nicht, die mit der Erhebung einer Klage verbundenen Risiken zu benennen. Der Rechtsanwalt muss auch das ungefähre Ausmaß der Risiken abschätzen und dem Mandanten das Ergebnis mitteilen. Ist danach eine Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen. Er darf sich nicht mit dem Hinweis begnügen, die Erfolgsaussichten seien offen. Vielmehr kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von der beabsichtigten Rechtsverfolgung ausdrücklich abzuraten (BGH, Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 165/19 –, Rn. 29, juris m.w.N.). Diese Pflicht zur Aufklärung über den Rechtsstreit besteht auch nach Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fort. Hier kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von einer Fortführung der Rechtsverfolgung abzuraten (BGH, aaO, Rn. 31, juris).

b) Daran gemessen kann eine Pflichtverletzung des Beklagten vorliegend nicht festgestellt werden. Insbesondere lag keine Pflichtverletzung in der unstreitigen Nichtaufklärung bzw. Falschberatung über die Aussichtslosigkeit des gerichtlichen Vorgehens gegen die VW AG. Denn es sind keine Umstände dargelegt, aus welchen sich eine solche Aussichtslosigkeit des Verfahrens des [REDACTED] ergäbe. Es erwies sich zunächst nicht als aussichtslos, die Klage im Oktober 2020 einzureichen. Denn in diesem Zeitpunkt war eine höchstrichterliche Rechtsprechung zum Eintritt der Verjährung der Ansprüche aus dem Abgasskandal wegen Kenntnis noch nicht ergangen. Vielmehr entschied der BGH erst mit seinem Urteil vom 17.12.2020 (VI ZR 139/20) und damit zeitlich nach der Klageeinreichung und Anhängig-

keit der Klage, dass es einem Kläger, der im Jahr 2015 „von dem sogenannten Diesel- oder Abgasskandal allgemein“ sowie „von der konkreten Betroffenheit seines Dieselfahrzeugs“ Kenntnis hatte, zumutbar war, Klage zu erheben und hierauf seine Behauptungen zu stützen (BGH, a.a.O., Rn. 17 ff.).

Aber auch nach diesem Urteil hätte der Beklagte nicht von der Fortführung des Prozesses abraten bzw. zur Rücknahme raten müssen. Denn Voraussetzung für eine Verjährung wegen Kenntnis im Jahr 2015 ist nach dem Urteil des BGH vom 17.12.2020, dass der Kläger „von dem sogenannten Diesel- oder Abgasskandal allgemein“ sowie „von der konkreten Betroffenheit seines Dieselfahrzeugs“ im Jahr 2015 Kenntnis hatte. Im Verfahren des BGH zum Az. VI ZR 139/20 war dies unstrittig. Dass dies im hier streitgegenständlichen Verfahren des [REDACTED] der Fall war, ist dagegen weder dargetan noch ersichtlich. Vielmehr war das Urteil des Landgerichts Dortmunds auf die „Kenntnis, zumindest aber eine grob fahrlässige Unkenntnis“ gestützt. Weder dem Tatbestand noch den Entscheidungsgründen lässt sich indes entnehmen, dass eine positive Kenntnis der allgemeinen Umstände auf Seiten des Versicherungsnehmers [REDACTED] [REDACTED]. Soweit die Klage dagegen wegen grob fahrlässiger Unkenntnis abgewiesen wurde, bestand im Zeitpunkt des Urteils im Juli 2021 gerade noch keine gesicherte höchstrichterliche Rechtsprechung über die Voraussetzungen der grob fahrlässigen Unkenntnis. So hatte beispielsweise das OLG Stuttgart in einem Urteil vom 23.3.2021 die Revision in einem Verfahren „beschränkt auf die Problemkreise zugelassen, ob es aufgrund der allgemeinen Bekanntheit und der breiten medialen Berichterstattung über den ‚Abgasskandal‘ als grob fahrlässig im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB anzusehen sei, wenn ein Erwerber eines hiervon betroffenen Fahrzeugs im Jahr 2015 keine Erkundigungen bezüglich der Betroffenheit seines Fahrzeugs eingeholt habe, und ob § 852 BGB auf Konstellationen wie die vorliegende anwendbar sei“. Das hierzu ergangene Urteil des Bundesgerichtshofes datiert vom 17.3.2022 (III ZR 226/20). Darin entschied der 3. Zivilsenat, dass die dortige Klägerin nicht bereits im Jahr 2015 zur Vermeidung des Vorwurfs grober Fahrlässigkeit gehalten gewesen ist, zu ermitteln, ob ihr Fahrzeug von dem Dieselskandal betroffen war (BGH, Urteil vom 17. März 2022 – III ZR 226/20 –, Rn. 21, juris).

Weitere Gründe, die eine anwaltliche Pflichtverletzung begründen, sind weder dargetan noch ersichtlich.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

██████████  
Littenstraße 12-17  
██████████

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Dr. Masuhr  
Richterin am Amtsgericht

Keen Law Rechtsanwälte

Verkündet am 06.11.2025

Steffin, JSekr'in  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift

██████████

Steffin, JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwältin

## Hinweise zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hin-  
[REDACTED] nur bei dem Amtsgericht  
[REDACTED]

**Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen.** Die Vor-  
druckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend  
zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.

Keen Law Rechtsanwältin